

§ 16 APSO in der Praxis – Anerkennung anhand praktischer Beispiele

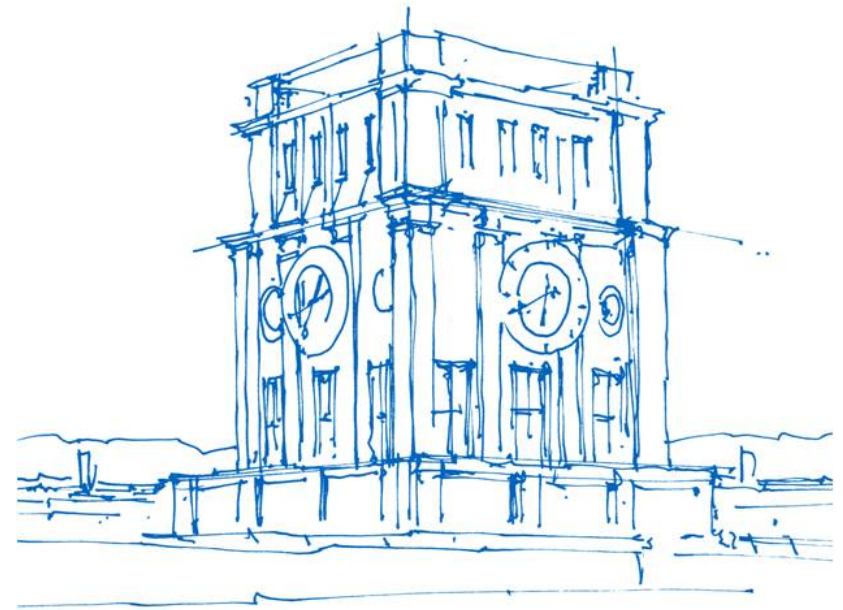
Johanna Menzel

Technische Universität München

TUM Center for Study and Teaching

Studium und Lehre Recht

München, 24. November 2021



Uhrenturm der TUM

Übersicht

1. Grundlage und Zielsetzung
2. Die trockene Theorie – ein Überblick
 - a) Keine Ablehnung aus formalen Gründen...
 - b) ...es sei denn
 - c) Der wesentliche Unterschied
3. Fallbeispiele aus der Praxis
 - a) „Ich mach´s mir einfach!“
 - b) Minderwertige Leistung?
 - c) Der zweigleisig Fahrende
 - d) Der großzügige Wahlbereich
 - e) Auslandssemester/Beurlaubung
 - f) Der Übereifrige
 - g) Schon wieder Praktikum?
 - h) Ich weiß nicht, was ich will

1. Grundlage und Zielsetzung

- Lissabon-Konvention: zwischenstaatlicher Vertrag; Maßstab für Anerkennungsverfahren
- faire Anerkennungspraktiken
- Akzeptanz von Unterschieden



2. Die trockene Theorie – ein Überblick

Ein Prüfling muss eine Prüfung nicht nochmal ablegen, wenn er die Kenntnisse und Kompetenzen bereits nachgewiesen hat

- Rechtsgrundlage: Art. 63 BayHSchG; § 16 APSO
- Wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse/Kompetenzen?
- **Was ist eine Person danach in der Lage zu wissen, zu verstehen und in der Lage zu tun?**
- Unterschiede sind erlaubt
- Beweislast der Hochschule
- Mitwirkungspflicht der Antragstellenden; aber: im Zweifel muss anerkannt werden
- Transparenz des Verfahrens
- Keine Obergrenze bei hochschulischen Leistungen

a) Keine Ablehnung aus formalen Gründen...

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Anrechnung von Studienzeiten,

Insbesondere keine Ablehnung wegen:

- Zeitlicher Aspekte
- Weniger/mehr ECTS
- Abweichende Prüfungsform
- „nicht unser Formular“

b) ...es sei denn:

- (4) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Mit Ausnahme des in Abs. 1 Satz 2 geregelten Falls erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. ³Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. ⁴Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. ⁵Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

Sonderfall:

- Parallelstudium
- Corona

c) Der wesentliche Unterschied

- “Substantial differences are differences [...] that are so significant, that they would most likely prevent the applicant from succeeding in the desired activity such as further study, research activities or employment.”

Kriterien:

- Qualität des Programms/der Einrichtung
- Niveauunterschiede bei den Kompetenzen
- Workload
- Profil der Studienprogramme
- Lernergebnisse

3. Fallbeispiele aus der Praxis



a) „Ich mach´s mir einfach!“

Ein Studierender beantragt die Anerkennung des Moduls X für die beiden Module A und B. Ist das möglich? Oder kann nur ein Modul für ein Modul anerkannt werden? Ist eine doppelte Anerkennung möglich?

Eine Studierende beantragt die Anerkennung eines Moduls, welches Kompetenzen vermittelt, die bereits Gegenstand der Zugangsvoraussetzungen (HZB) waren. Ist die Anerkennung möglich?

Eine doppelte Anerkennung ist möglich, es gilt der Grundsatz: „Kein Verbrauch von Leistungen“. Anders ist es, wenn ein Bachelorwahlmodul im Master anerkannt werden soll. Streng genommen geht es hier nicht um Anerkennung. Das Wahlmodul, das grundsätzlich im Master vorgesehen ist, ist im vorliegenden Studienverlauf aber nicht mehr wählbar, weil der Master auf einen Kompetenzgewinn gegenüber dem Bachelor ausgerichtet ist (daher Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 3 APSO). Das gilt pauschal nur für TUM-Module! Bei externen Modulen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

„Ich mach´s mir einfach!“

Eine Studierende hat zwei Bachelorstudiengänge studiert und stellt für eine Leistung aus dem nicht zugrundeliegenden Bachelor einen Antrag auf Anerkennung im Wahlbereich des Masters. Ist eine Anerkennung abzulehnen, weil ein Kompetenzgewinn im Master gefordert wird?

Es geht hier nur um den Kompetenzvergleich. Kommt die Anrechnung aus einem Bachelorstudiengang, der nicht Teil des konsekutiven Bachelor-Master-Studiums ist, kann angerechnet werden.

b) Minderwertige Leistung?

Eine Studierende beantragt die Anerkennung eines von ihr erbrachten Zusatzmoduls aus dem früheren Studium für ein (Wahl)pflichtmodul. Ist das möglich?

Ja, es kommt nicht darauf an, als welche Art von Modul eine Leistung erbracht worden ist. Entscheidend ist letztlich immer die Kompetenz.

c) Der zweigleisig Fahrende

- a) Ein Studierender möchte nach erfolgter Anerkennung das Modul an der TUM ablegen. Ist das möglich?
- b) Ein Studierender beantragt die Anerkennung, parallel schreibt er die Prüfung an der TUM. Hat er eine Wahlmöglichkeit?

Zu a) Nach erfolgter Anerkennung ist das Modul grundsätzlich „besetzt“, das heißt es kann keine Notenverbesserung stattfinden, indem nach erfolgter Anerkennung noch die Prüfung geschrieben wird.

Zu b) Studierende können die Prüfung parallel schreiben und wenn das Ergebnis vor erfolgter Anerkennung bekannt ist, dann muss sich der Studierende entscheiden, ob er die Anerkennung weiter verfolgen möchte oder nicht. Falls er die Anerkennung weiter wünscht und diese erfolgreich ist, dann gilt die Note aus der Anerkennung

Der zweigleisig Fahrende

- a) Überschreibt die Anerkennung ein bereits erfolgreich an der TUM abgelegtes Modul?
- b) Ein Studierender besteht seine Prüfung nicht und beantragt dann die Anerkennung. Ist das noch möglich oder bereits zu spät?

Zu a) Nein, ein einmal bestandenes Modul kann nicht nochmal durch Anerkennung oder Notenverbesserungsversuch absolviert werden.

Zu b) Der Studierende kann entweder die Prüfung erneut schreiben oder eine Anerkennung vornehmen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Prüfungsanspruch noch nicht erloschen ist. So ist eine Anerkennung nach zweimaligem Nichtbestehen einer GOP Prüfung zB nicht mehr möglich

d) Der großzügige Wahlbereich

a) Eine Studierende beantragt die Anerkennung eines Moduls, welches nicht in dem Wahlmodulkatalog der FPSO (zu **b**)) steht. Kann eine Ablehnung mit der Begründung erfolgen, dass es kein Äquivalenzmodul im Katalog gibt?

b) Mit welcher Begründung kann die Anerkennung eines Moduls in „**Säule 4**“ abgelehnt werden?

b) Wahlmodule Ergänzungen: Aus folgender beispielhafter Liste sind insgesamt mindestens 9 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters über den Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

Säule 4 „Ingenieurwissenschaftliche Flexibilisierung“

In dieser Säule können Module im Umfang von maximal 15 Credits erbracht werden. Sie kann fachübergreifende Lehrangebote enthalten. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Schools der TUM und/oder in Modulen anderer in- und/oder ausländischer Hochschulen erworben werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert jeweils zu Semesterbeginn den Katalog der Module, die aus dem Angebot anderer TUM-Fakultäten oder -Schools gewählt werden können. Neuaufnahmen werden spätestens zur Prüfungsanmeldung über den Studienbaum in TUMonline bekannt gegeben.

Der großzügige Wahlbereich

- Eine Ablehnung gestaltet sich als schwierig und erfordert besonderen Begründungsaufwand. Die Beschreibung zu **b)** nennt eine „beispielhafte Liste“. Die „**Säule 4**“ ist noch weiter gefasst und schränkt kaum ein hinsichtlich der anerkehbaren Module. Sie enthält „fachübergreifende Lehrangebote“, die Credits können auch in anderen Fakultäten/Schools oder an anderen Hochschulen erbracht werden. Die Beschreibung ist daher sehr weit.
- Es geht weniger um eine klassische Anerkennung (ein Modul für ein Äquivalenzmodul). Vielmehr geht es um die Aufnahme eines Moduls in den Bereich, der durch die FPSO vorliegend beschrieben wird. Es muss daher genauestens begründet werden, warum die Lernergebnisse des Moduls sich wesentlich von dem breiteren Themenbereich unterscheiden. Worin liegt der wesentliche Unterschied? Wird der Studienerfolg gefährdet?

e) Auslandssemester/Beurlaubung

Eine Studierende hat während ihres Studiums zwei Auslandssemester (WS 19/20 und SS 20) absolviert und stellt nun Antrag auf Anerkennung. Im WS 19/20 war sie an der TUM beurlaubt, im SS 20 nicht.

- a) Gilt hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen aus dem SS 20 eine Frist? Wenn ja – welche?
- b) Gilt hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen aus dem WS 19/20 eine Frist? Wenn ja – welche?

Zu a) Für die Anerkennung aus dem SS 20 gilt keine Frist, insbesondere nicht die Frist des „ersten Studienjahres“ aus der APSO; es handelt sich nicht um „frühere Studien“.

Zu b) WS 19/20: Es gilt die Frist aus § 11 Abs. 8 ImmatS

f) Der Übereifrige

Eine Studierender hat seinen Wahlmodulbereich durch erbrachte Leistungen und durch Anerkennungen überfüllt. Müssen die anerkannten Module gelöscht werden?

§ 17 Abs. 5 Satz 6 ff. APSO: „Hat der Studierende mehr Wahlmodule als erforderlich erfolgreich abgelegt, so muss der Studierende dem PA mitteilen, welche der Prüfungsleistungen in die Notenberechnung eingehen sollen. Die Mitteilung muss dem PA zugehen, die Wahl ist bindend. Unterbleibt eine Erklärung, so werden die besten Prüfungsleistungen bis zu dem in der FPSO für das jeweilige Wahlmodul definierten Creditumfangs berücksichtigt. Werden damit Wahlmodule, die angerechnet worden sind, nicht mehr berücksichtigt, würden diese aus dem Transcript gelöscht, da sie für die Erfüllung des Studiengangs nicht mehr nötig sind und auch nicht als Zusatzmodule ausgewiesen werden, weil sie nicht an der TUM abgelegt wurden und schon von der anderen Universität bescheinigt wurden.“

g) Schon wieder Praktikum?

Eine Studierende möchte sich ihr im Bachelor absolviertes Praktikum im Master anerkennen lassen. Ist das möglich?

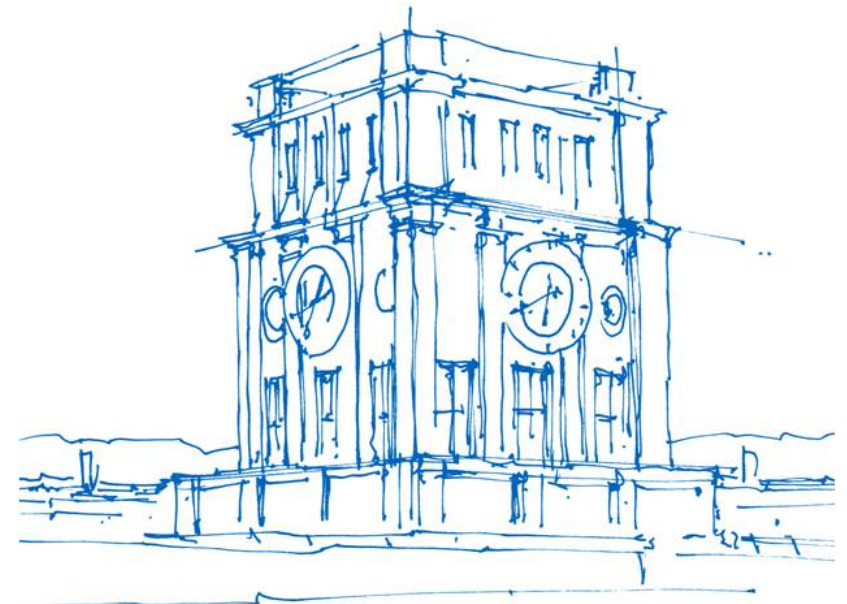
Maßgeblich ist die Kompetenzbeschreibung des Praktikums im Einzelfall. Sollen Kompetenzen praktisch angewendet werden, die erst im Master erworben worden sind, bestünde ein wesentlicher Unterschied. Geht es nur um einen ersten Einblick in die Berufswelt und sind keine Vorkenntnisse erforderlich, muss eine Anerkennung erfolgen.

h) Ich weiß nicht, was ich will

Ein Studierender hat die Anerkennung beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben und die Note eingetragen. Nach Notenumrechnung ist der Studierende mit der Note unzufrieden und möchte die Anerkennung rückgängig machen. Ist das möglich?

Ist in der FPSO die Option der Notenverbesserung nicht vorgesehen, dann ist die Rückgängigmachung zu abzulehnen. Es handelt sich bei der Anerkennung um einen Verwaltungsakt, der, wenn einmal in der Welt, nur noch mittels Rechtsbehelf angegriffen werden kann. Dafür müsste die Anerkennung rechtswidrig gewesen sein. Ist der Antrag noch nicht verbeschieden, kann dieser zurückgezogen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Uhrenturm der TUM